

Beitragsordnung

1. Alle Mitglieder des networker NRW e.V. zahlen – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – einen Mitgliedsbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder sollen in der Regel einen Beitrag nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zahlen. Die Höhe des Betrags begründet keinen höheren oder geringeren Anspruch auf die Inanspruchnahme allgemeiner Vereinsleistungen. Sonderinanspruchnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Es gelten folgende Beitragskategorien:

Kategorie	Zielgruppe	Jahresbeitrag
A	Freiberufler	200,00 EUR
B	Start-up Unternehmen (nicht älter als 2 Jahre)	150,00 EUR
C	Firmen bis 0,75 Mio. € Umsatz	300,00 EUR
D	Firmen bis 2,5 Mio. € Umsatz	600,00 EUR
E	Firmen bis 10 Mio. € Umsatz	1.000,00 EUR
F	Firmen bis 25 Mio. € Umsatz	1.500,00 EUR
G	Firmen ab 25 Mio. € Umsatz	3.000,00 EUR
H	Vereine & Institutionen	1.000,00 EUR
I	Natürliche Personen	120,00 EUR

4. Fördernde Mitglieder zahlen einen individuell vereinbarten jährlichen Beitrag und haben kein Stimmrecht.
5. Ordentliche oder fördernde Mitglieder des networker NRW e.V., die zugleich förderndes Mitglied beim eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. (nachfolgend „eco“) sind, werden von der Beitragspflicht beim networker NRW e.V. befreit.
Die Beitragshöhe für das fördernde eco Mitglied bemisst sich nach dem Betrag, welches das Mitglied beim networker NRW e.V. nach der Beitragsordnung des networker NRW e.V. zu zahlen hätte.
6. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den anteiligen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Quartalszugehörigkeit. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme fällig.

Beitragsordnung

7. Der Mitgliedsbeitrag an den networker NRW wird ab dem 01.01.2016 über den eco erhoben
8. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres eine Auskunft über ihren Umsatz des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Stellt das Mitglied keine Auskunft zur Verfügung, nimmt der Vorstand selbst eine Einstufung in eine seiner Beitragskategorien vor. Gegen die Einstufung ist nach Erhalt der Beitragsrechnung binnen eines Monats ein Einspruch möglich. Der Vorstand nimmt dann die endgültige Einstufung unter Berücksichtigung der Wünsche und Argumente der Mitglieder vor. Eine Minderung des Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand in besonders begründeten Härtefällen ist möglich. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Durch die Mitgliedsbeiträge werden allgemeine Service-Leistungen für die Mitglieder sowie sonstige Kosten der Geschäftsstelle des Vereins und bestimmte Gemeinschaftsaktionen finanziert. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
10. Mitglieder des Vereins sind in den Gremien des Vereins ehrenamtlich tätig. Entstehende Kosten werden von den Mitgliedern selbst getragen. Eine Kostenerstattung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
11. Die Mitglieder bleiben aufgefordert, die Arbeit des Vereins auch durch Spenden sowie durch Dienstleistungen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.
12. Diese Beitragsordnung gilt mit Abschluss bzw. während der Gültigkeit des zwischen networker NRW und eco abgeschlossenen Kooperationsvertrages. Sollten dies noch nicht oder nicht mehr der Fall sein gilt die am 20.03.2013 beschlossene Beitragsordnung.
13. Die Beitragsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2006 beschlossen und von der 15. Mitgliederversammlung am 22.03.2012, von der 16. Mitgliederversammlung am 20.03.2013 sowie von der 19. Mitgliederversammlung am 16.12.2015 geändert.